

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 [§ 1 Geltungsbereich](#)
- 2 [§ 2 Wahlgrundsätze](#)
- 3 [§ 3 Ankündigung von Wahlen](#)
- 4 [§ 4 Wahlkommission](#)
- 5 [§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate](#)
- 6 [§ 6 Wahlverfahren](#)
- 7 [§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter](#)
- 8 [§ 8 Wahlvorschläge](#)
- 9 [§ 9 Stimmenabgabe](#)
- 10 [§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen](#)
- 11 [§ 11 Erforderliche Mehrheiten](#)
- 12 [§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit](#)
- 13 [§ 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen](#)
- 14 [§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen](#)

15 [§ 15 Wahlwiederholung](#)

16 [§ 16 Wahlanfechtung](#)

17 **§ 1 Geltungsbereich**

18 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.

19 (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für
20 Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerber*innen für öffentliche Wahlen.

21 **§ 2 Wahlgrundsätze**

22 (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

23 (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer
24 Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreter*innen) oder unmittelbar die
25 Aufstellung von Wahlbewerber*innen betreffen, können offen durchgeführt
26 werden, wenn kein*e wahlberechtigte*r Versammlungsteilnehmer*in dem
27 widerspricht.

28 (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen
29 der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 9 und 11
30 bis 13 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals
31 rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.

32 (4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit
33 diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und
34 Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung
35 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

36 (5) Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen
37 wurde oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend
38 sind.

39 **§ 3 Ankündigung von Wahlen**

40 (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß
41 vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von
42 Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.

43 (2) Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform
44 (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zur Wahl ein. Die Einladung ist
45 fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Liegen

46 zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für eine
47 Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage, so ist
48 abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung eines
49 Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn spätestens 3 Tage vor
50 der Wahl eingeladen wurde. Für Gründungsveranstaltungen gilt keine Frist.

51 (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der
52 Versammlung unbenommen, angesetzte Wahlen ganz oder teilweise von der
53 Tagesordnung abzusetzen.

54 **§ 4 Wahlkommission**

55 (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in
56 offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder hat
57 und aus ihrer Mitte eine*n Wahlleiter*in bestimmt, sofern diese*r nicht bereits
58 durch die Versammlung bestimmt wurde.

59 (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

60 (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören.
61 Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer*innen hinzuziehen.

62 (4) Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission
63 angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet
64 es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

65 **§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter** 66 **oder Mandate**

67 (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils
68 gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden,
69 dass Wahlgänge parallel stattfinden können.

70 (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung
71 auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden
72 Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.

73 (3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten
74 für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.

75 **§ 6 Wahlverfahren**

76 (1) Eine Position im Sinne dieser Wahlordnung ist ein Listenplatz, ein Parteiamt
77 oder ein Mandat.

78 (2) Vor der Wahl für eine Position wird für jede Quotenregelung geprüft, ob
79 bei Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die
80 Mindestquote für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt würde. Ist dies
81 nicht der Fall, so ist die Position für die entsprechende Gruppe reserviert.
82 Würde dabei eine Position sowohl für Frauen als auch für diskriminierte
83 Menschen reserviert und stellt sich keine Bewerberin zur Wahl, die beide
84 Bedingungen erfüllt, so wird die Position nur für diskriminierte Menschen
85 reserviert. Ist die Besetzung der Positionen über die Quotenregelungen hinaus
86 Bedingungen unterworfen, so wird die Position zudem für Personen reserviert,
87 deren Wahl die Erfüllung der Bedingungen nicht unmöglich machen würde.

88 (3) Zur Berechnung der Quote für Menschen mit Diskriminierungserfahrung werden
89 die Zahlen der Menschen mit und ohne Diskriminierungserfahrung jeweils um eins
90 erhöht.

91 (4) Bei der Wahl eines einzelnen Parteiambtes mit bestimmter Zuständigkeit (z.B.
92 einer Schatzmeister*in) wird keine Quotierung angewandt. Bei der Wahl mehrerer
93 Parteiämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit (z.B. zweier
94 Kassenprüfer*innen oder zweier Vorsitzender) bezieht sich die Quotierung nur
95 auf diese Ämter. Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit in
96 einem Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem Vorstand) bezieht sich
97 die Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei der Wahl eines Gremiums
98 werden die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit vor den Ämtern ohne bestimmte
99 Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern
100 werden die Ämter vor den Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter
101 bezieht sich die Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.

102 (5) Sollten sich vor der Wahl einer Position nicht mehr genug Kandidat*innen
103 finden, um eine Quote durchsetzen zu können, dann beantragt der*die
104 Wahlleiter*in vor der Wahl, dass die jeweilige Quote von da an ausgesetzt wird.
105 Die der jeweiligen Gruppe angehörenden anwesenden, nicht in einem vorangehenden
106 Wahlgang abgelehnten wahlberechtigten Mitglieder können dem mit einfacher
107 Mehrheit unter Ausschluss von Enthaltungen ihre Zustimmung verweigern. Wird es
108 von mindestens einer beteiligten Person beantragt, so findet diese Abstimmung
109 unter Ausschluss der Nicht-Gruppenangehörigen statt. Sofern keine
110 abstimmungsberechtigte Person anwesend ist, entscheidet die gesamte Versammlung
111 über den Antrag auf Aussetzung der jeweiligen Quote. Entsprechendes gilt für
112 die Durchsetzung von § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung.
113 Abstimmungsberechtigt sind in diesem Fall alle wahlberechtigten Mitglieder.

114 (6) Wird gegen den Antrag der*s Wahlleiter*in entschieden, so sollen die
115 verbleibenden Plätze nicht weiter besetzt werden und die Wahl an dieser Stelle
116 enden. In diesem Fall kann die Wahlversammlung in offener Abstimmung
117 entscheiden, ob die Wahl vertagt werden soll oder ob das Wahlergebnis in der
118 dann bestehenden Form angenommen wird.

119 **§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter**

120 (1) Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der*s

121 Wahlleiter*in in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Plätze
122 gemeinsam stattfinden soll.

123 (2) Zu Beginn der Wahl wird für jede Quotenregelung festgestellt, wie viele der
124 Ämter für Mitglieder der entsprechenden Gruppe reserviert werden müssen, um
125 die satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind § 6 Absätze 3 bis
126 6 anzuwenden.

127 (3) Nach der Wahl werden die Kandidierenden, die die erforderliche Mehrheit nach
128 § 11 erreicht haben, nach absteigender Anzahl der Ja-Stimmen geordnet. Im
129 Folgenden beziehen sich „erste“ und „letzte“ auf diese Ordnung.

130 (4) Zunächst werden so viele der ersten Kandidierenden ausgewählt, wie Ämter
131 zu wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls Kandidierende
132 ersetzt, um die Quotenregelungen zu erfüllen.

133 (5) Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt, ersetzt die erste nicht
134 ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne Vielfalt.

135 (6) Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt, ersetzt die erste nicht
136 ausgewählte Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist. Falls
137 dadurch die Vielfaltsquote verletzt werden würde, können nur Personen ohne
138 Vielfalt ersetzt werden; ist dies nicht möglich, können stattdessen nur
139 Personen mit Vielfalt ersetzen.

140 (7) Bis § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung erfüllt ist, ersetzt bei der
141 Wahl des Bundesschiedsgerichts eine nicht ausgewählte Person, die nicht
142 demselben Landesverband wie eine ausgewählte Person angehört, eine
143 ausgewählte Person, die demselben Landesverband wie eine andere ausgewählte
144 Person angehört. Dabei werden nur Ersetzungen vorgenommen, die nicht die
145 Frauenquote oder die Vielfaltsquote verletzen, und von diesen jeweils diejenige
146 mit der geringsten Differenz an Ja-Stimmen zwischen der ersetzten und der
147 ersetzenden Person. Unter Ersetzungen mit gleicher Differenz an Ja-Stimmen wird
148 die Ersetzung mit der geringsten Differenz an Nein-Stimmen zwischen der
149 ersetzenden und der ersetzten Person vorgenommen. Sind auch diese Differenzen
150 gleich, so entscheidet das Los.

151 (8) Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidierenden sind gewählt.

152 (9) Bei Stimmgleichheit ist § 12 Absatz 3 anzuwenden.

153 (10) Der Begriff „Vielfalt“ bezieht sich auf Menschen mit
154 Diskriminierungserfahrung gemäß § 16 (2) der Satzung.

155 § 8 Wahlvorschläge

- 156 (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst
157 bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 13 können nur wahlberechtigte
158 Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.
- 159 (2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche
160 Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung
161 ist ausreichend).
- 162 (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist,
163 kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der*s Bewerber*in durch
164 Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte
165 Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.
166
- 167 (4) Personen, die Mitglied einer anderen Partei nach Parteiengesetz sind,
168 können nicht Teil eines Wahlvorschlags sein.
- 169 (5) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber*innen-Liste für den
170 entsprechenden Wahlgang zulässig.
- 171 (6) Bewerber*innen müssen die Wahlleitung vor der Wahl über eine oder mehrere
172 auf sie zutreffende Quotenregelungen informieren, wenn sie für diese
173 berücksichtigt werden wollen.
174
- 175 (7) Bewerber*innen müssen vor der Wahl der Wahlleitung schriftlich bestätigen,
176 dass sie kein Mitglied einer anderen Partei nach Parteiengesetz sind.
- 177 (8) Alle vorgeschlagenen Bewerber*innen erhalten eine angemessene Redezeit zu
178 ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang
179 von Fragen an Bewerber*innen und Stellungnahmen zu Bewerber*innen ist durch
180 Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerber*innen für gleiche
181 Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

182 § 9 Stimmenabgabe

- 183 (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.
- 184 (2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge des
185 vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.
- 186 (3) Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes*r Bewerber*in
187 mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist
188 dies eine Enthaltung.
- 189 (4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der
190 zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-
191 Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

192 § 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

193 (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die
194 ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht
195 beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass
196 keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

197 (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf
198 ihnen der Wille des*r Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist,
199 wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das
200 Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

201 § 11 Erforderliche Mehrheiten

202 (1) Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die
203 Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-
204 Stimmen (relative Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann
205 für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

206 § 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei 207 Stimmengleichheit

208 (1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber*innen die jeweils erforderliche
209 Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren,
210 sind die Bewerber*innen mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

211 (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber*innen mit der
212 erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als
213 Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten
214 gesonderte Wahlgänge stattfinden.

215 (3) Entfällt auf mehrere Bewerber*innen die gleiche Ja-Stimmen-Zahl, gilt die
216 Person als gewählt, die weniger Nein-Stimmen bekommen hat. Ist auch die Zahl
217 der Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los.

218 § 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

219 (1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch
220 Versammlungsbeschluss entweder

221 o die Wahl vertagt oder

222 o ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 12) aufgerufen oder

223 o eine Stichwahl herbeigeführt werden.

224 (2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber*innen
225 zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen
226 erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue
227 Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele
228 Bewerber*innen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind,
229 bei Stimmgleichheit der letzten Bewerber*innen ausnahmsweise auch mehr. Ein
230 Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerber*innen, die ihre
231 Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die
232 Bewerber*innen mit den meisten Ja-Stimmen. Falls nach einem zuvor
233 stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass
234 nur noch so viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrig bleiben, ist
235 statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang aufzurufen.

236 (3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines
237 Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele
238 Bewerber*innen, die keine Mandatsträger*innen der Europa-, Bundes- oder
239 Landesebene sind, teilnehmen, wie noch gewählt werden müssen. Die zulässige
240 Zahl von Mandatsträger*innen verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die
241 Bewerber*innen sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

242 (4) Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen, sowie Stichwahlen finden die
243 Quoten aus § 16 der Bundessatzung keine Anwendung.

244 **§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und** 245 **Nachwahlen**

246 (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die*der Gewählte dem nicht unmittelbar
247 nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

248 (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden
249 Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten.
250 Es ist durch den*die Wahlleiter*in und mindestens ein weiteres Mitglied der
251 Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel,
252 Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten
253 aufzubewahren.

254 (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich
255 die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß §6 (4),
256 einschließlich noch besetzter Ämter. Bei der Nachwahl eines Amtes, von dem es
257 mehrere Ämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit gibt und das Teil eines
258 Gremiums ist, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung des gesamten
259 Gremiums gewährleistet ist. Bei der Nachwahl eines Amtes, zu dem es
260 Ersatzämter gibt, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung der
261 Gesamtheit von Ämtern und Ersatzämtern gewährleistet ist.

262 (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn

263 unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten Ersatzdelegierten
264 mehr zur Verfügung stehen.

265 **§ 15 Wahlwiederholung**

266 (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein
267 Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben
268 kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort
269 abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für
270 die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

271 (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung
272 stattfinden.

273 **§ 16 Wahlanfechtung**

274 (1) Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn
275 die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des
276 Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und
277 eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

278 (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

279 (3) Anfechtungsberechtigt sind:

280 o der Bundesvorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände

281 o wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen

282 o nicht gewählte Wahlbewerber*innen.

283 (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die
284 Wahl stattfand, zulässig.

285 (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete
286 Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

287 (6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine
288 Wahlwiederholung anzuordnen.